

Rechtssache T-5/92

Santo Tallarico gegen Europäisches Parlament

„Beamte — Beistandspflicht — Artikel 24 des Statuts — Böswillige Handlungen“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 21. April 1993 II - 478

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Beistandspflicht der Verwaltung — Umfang*
(*Beamtenstatut, Artikel 24*)
2. *Beamte — Beschwerende Verfügung — Begründungspflicht — Zweck*
(*Beamtenstatut, Artikel 25 Absatz 2*)

1. Obwohl Artikel 24 des Statuts im wesentlichen bezweckt, die Beamten der Gemeinschaften vor Angriffen Dritter zu schützen, besteht die in diesem Artikel vorgesehene Beistandspflicht auch dann, wenn der Urheber der von dieser Bestimmung erfaßten Handlungen selbst Beamter der Gemeinschaften ist.

Beim Auftreten eines Zwischenfalls, der mit einem ordentlichen und ausgeglichenen Dienstbetrieb unvereinbar ist, muß die Verwaltung mit aller notwendigen Energie eingreifen und mit der durch die Umstände des Falles gebotenen Schnelligkeit und Fürsorge handeln, um den Sachverhalt festzustellen und daraus in voller

Kenntnis der Sachlage die geeigneten Schlußfolgerungen ziehen zu können.

2. Die Verpflichtung, eine beschwerende Entscheidung mit Gründen zu versehen, bezweckt, es dem Gemeinschaftsrichter zu ermöglichen, seine Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung auszuüben, und dem Betroffenen einen hinreichenden Hinweis darauf zu geben, ob die Entscheidung gut begründet ist oder ob sie mit einem Fehler behaftet ist, der es erlaubt, ihre Rechtmäßigkeit zu bestreiten.